

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für die Flächen E und F, auf denen Stellplätze und unterirdische Garagen (Tiefgaragen) zulässig sind.
2. Auf den Flächen E und F sind Plätze für Abfallbehälter zulässig. Weitere Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung sind unzulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flächen A und B ist das oberste Vollgeschoss von Wohngebäuden als Staffelgeschoss auszubilden. Die Grundfläche des Staffelgeschosses darf zwei Drittel der jeweiligen Gebäudegrundfläche nicht überschreiten. Das Staffelgeschoss ist an mindestens zwei Seiten der Gebäude um mindestens 1,0 m zurückzusetzen.
4. Grundstücksflächen, die lediglich durch unterirdische Garagen (Tiefgaragen) unterbaut sind, sind gärtnerisch anzulegen. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,80 m betragen.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die Fläche D ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Dies gilt nicht für Wege.
7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen E ist mindestens alle 15,0 m ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 0,18 m zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,80 m betragen.
8. Die festgesetzten Mindeststammumfänge sind nur dann eingehalten, wenn die Stämme der Bäume nach dem Einpflanzen in einer Höhe 1,30 m über dem Erdboden den festgesetzten Mindeststammumfang oder einen größeren Stammumfang aufweisen.
9. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen C dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

$$x = 22100$$
$$X = 22000$$
$$\underline{x = 21900}$$

Maßstab 1 : 1 000

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans VIII-400c, festgesetzt am 21.Februar 2006, übereinstimmt.

Berlin, den 19.11.2008

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Vermessungsamt

Im Auftrag

für die Richard-Münch-Straße zwischen Gärtnereiring und dem Grundstück Grundbuch von Staaken Blatt 5128 (öffentliche Parkanlage) sowie die beiderseits anliegenden Grundstücke einschließlich eines Abschnitts des Gärtnereirings

Logo of the Bezirksamt Spandau von Berlin, featuring a stylized 'S' and 'B' in a circle.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Deckblatt vom 23.01.1997, geändert am 12.05.2005 und am 14.02.2006 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).